



Einladung zur

Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen

am Freitag 23. Mai 2025, **19.30 Uhr** im Gemeindesaal (Bühne MZH)

→ **Bitte beachten Sie, dass sich die Uhrzeit geändert hat!**
Die Versammlung beginnt neu um 19:30 Uhr.

Traktanden:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024
2. Genehmigung der Rechnung 2024, inklusive der Spezialfinanzierungen
3. Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rümlingen
4. Genehmigung des Zonenplans und Zonenreglements Siedlung sowie des Strassennetzplans und Strassenreglements Siedlung und Landschaft der Gemeinde Rümlingen
5. Zustimmung Gemeindeinitiative „Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)“
6. Verschiedenes

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates:

zu Traktandum 2:

Der Gemeinderat beantragt die Rechnung der Einwohnergemeinde Rümlingen für das Jahr 2024, inklusive der Spezialfinanzierungen, zu genehmigen.

zu Traktandum 3:

Ausgangslage

Die revidierten Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rümlingen wurden von der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2021 beschlossen und im Anschluss dazu dem Kanton inkl. der unerledigten Einsprachen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung unterbreitet. Mit Schreiben vom 17. November 2023 gewährt der Kanton der Gemeinde Rümlingen das rechtliche Gehör insbesondere aus dem Grund, da die revidierten Zonenvorschriften Landschaft nicht restlos genehmigt werden können. Es fehlen insbesondere die Bewertung der Biotopqualität sowie die hinreichenden Interessenabwägungen bezüglich der reduzierten resp. aufgehobenen Schutzobjekte. Dies ist für den Kanton unter anderem auch deshalb notwendig, damit eine entsprechende Zweckmässigkeitsprüfung im Rahmen der Behandlung der unerledigten Einsprachen möglich ist.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die Planung vollumfänglich genehmigungsfähig ist. Deshalb hat er sich entschieden, die revidierten und von der Gemeindeversammlung bereits beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft anzupassen, damit die Genehmigungsfähigkeit vollumfänglich gewährleistet ist. Dies hat zur Folge, dass die nun vorgenommenen Anpassungen im Rahmen einer Mutation der bereits beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft der Gemeindeversammlung nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind.

Die Erarbeitung der Mutationsunterlagen erfolgte durch den Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro (Jermann Ingenieure + Geometer AG).

Die Anpassungen wurden dem Kanton zuhanden einer Vorprüfung unterbreitet. Der Kanton hatte insbesondere zu prüfen, ob die im rechtlichen Gehör bemängelten Punkte bereinigt wurden. Parallel zur kantonalen Vorprüfung fand vom 24. März bis zum 17. April 2025 die öffentliche Mitwirkung statt. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 17. März 2025 die Planung beschlossen und zu Handen der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2025 zur Beschlussfassung freigegeben.

Inhalte der Planung

Die Revision der Zonenvorschriften Landschaft besteht aus folgenden Dokumenten:

- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi11»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi12»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt We7»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt N6»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi4»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekte Na2 / Wi6»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Te2»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 262»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 98»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 114»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 121»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 244»
- Mutation Zonenreglement Landschaft

Diese Dokumente sind rechtsverbindlich und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Weiter haben folgende Dokumente orientierenden Charakter und sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung:

- Zonenplan Landschaft, orientierender Nachführungsplan
- Planungsbericht

- Stellungnahme Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Die wichtigsten Änderungen im Rahmen der Mutation der Zonenvorschriften Landschaft sind folgende:

- Stellungnahme zum rechtlichen Gehör, unter anderem bezüglich Nicht-Festlegung einer Landschaftsschutzzone im Gebiet Mettenberg
- Anpassung der Abgrenzungen von diversen Naturobjekten aufgrund des rechtlichen Gehörs
- Festlegung des Weihers auf der Parzelle Nr. 159 aufgrund des rechtlichen Gehörs
- Festlegung diverser Uferschutz zonen aufgrund des rechtlichen Gehörs

Im Planungsbericht finden Sie detailliertere Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten der Revision.

Alle Dokumente sind auf der Gemeindef website www.ruemlingen.ch zum Download aufgeschaltet und in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

Weiterer Planungsablauf

Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Mutation der Zonenvorschriften Landschaft nach Ablauf der Referendumsfrist für die Gemeindeversammlungsbeschlüsse gemäss Vorgabe des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Nach der Behandlung und Bereinigung allfälliger Einsprachen wird die Mutation inkl. der bereits beschlossenen Revision dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Rümlingen, bestehend aus folgenden Dokumenten zu beschliessen:

- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi11»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi12»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt We7»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt N6»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi4»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekte Na2 / Wi6»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Te2»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 262»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 98»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 114»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 121»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 244»
- Mutation Zonenreglement Landschaft

zu Traktandum 4:

Die Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Rümlingen wurden im Jahr 1999 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und in den Jahren 2006 und 2016 mutiert. Das Zonenreglement Siedlung erfuhr im Jahr 2004 eine Anpassung. Aufgrund des Alters der Vorschriften und der Änderung wesentlicher nationaler und kantonalen Vorgaben, hat der Gemeinderat nun die gesamten Planungsinstrumente zu den Zonenvorschriften Siedlung revidiert. Ebenso wird der Strassennetzplan sowie das Strassenreglement revidiert.

Für die Bearbeitung des Projektes wurde eine dreiköpfige Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindepräsidentin Beatrix Wullschleger eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat die verschiedenen Planungsinstrumente in enger Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro (Jermann Ingenieure + Geometer AG) erarbeitet.

Parallel zur kantonalen Vorprüfung fand vom 23. Januar bis zum 01. März 2024 die öffentliche Mitwirkung statt. Die in den Mitwirkungseingaben vorgebrachten Anliegen wurden bei der Bereinigung der Planung so weit als möglich berücksichtigt und in die abschliessenden Dokumente integriert. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 12. Mai 2025 die Planung beschlossen und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2025 zur Beschlussfassung freigegeben.

Inhalte der Planung

Die Revision der Zonenvorschriften Siedlung besteht aus folgenden Dokumenten:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenreglement Siedlung
- Strassennetzplan
- Strassenreglement

Diese Dokumente sind rechtsverbindlich und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Weiter haben folgende Dokumente orientierenden Charakter und sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung:

- Planungsbericht
- Stellungnahme Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Naturinventar Siedlung

Die wichtigsten Änderungen im Rahmen der Revision der Zonenvorschriften Siedlung sind folgende:

- Umsetzung der Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB); teilweise Erhöhung der baulichen Nutzung
- Teilweise Umzonung von Baulandreserven in Nicht-Bauzonen
- Aktualisierung der Kernzonenbestimmung (Festlegung von Vorplatz- und Hofstattbereichen, Schaffung von Baubereichen, Anpassungen bei der Nutzungsberechnung, Aktualisierung und teilweise Liberalisierung der Bestimmungen zu Dachaufbauten etc.)
- Teilweise Anpassung der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Einführung einer Grünziffer
- Festlegung von Gefahrenzonen zum Schutz vor Naturgefahren
- Festlegung des Gewässerraums gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung
- Festlegung neuer Naturschutzzonen und Naturobjekten gemäss dem Naturinventar Siedlung
- Aktualisierung des Strassenreglements und teilweise Anpassung der Strassenkategorien

Im Planungsbericht finden Sie detailliertere Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten der Revision.

Alle Dokumente sind auf der Gemeindeforum www.ruemlingen.ch zum Download aufgeschaltet und in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

Weiterer Planungsablauf

Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision nach Ablauf der Referendumsfrist für die Gemeindeversammlungsbeschlüsse gemäss Vorgabe des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Nach der Behandlung und Bereinigung allfälliger Einsprachen wird die Planung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Rümlingen, bestehend aus folgenden Dokumenten zu beschliessen:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenreglement Siedlung
- Strassennetzplan
- Strassenreglement

zu Traktandum 5:

Der 2007 in Kraft getretene «Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel» regelt, dass die beiden Basel die Vollkosten für ihre Studierenden finanzieren und sich das sogenannte Restdefizit teilen. 2023 schickten die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je 2'080 bzw. 2'753 Studierende an die Universität Basel. Aus dem Ausland stammten 3'382 Studierende und aus den übrigen Kantonen und Liechtenstein 4'791 Studierende. Die beiden Basel zahlten im Durchschnitt etwa 70'000 Franken pro Studierenden, die übrigen Kantone und Liechtenstein rund 15'000 Franken, andere Länder nichts. Baselland hat seit Inkrafttreten des Universitätsvertrags alleine für die Deckung des aus den tiefen bzw. fehlenden Beiträgen der anderen Kantone bzw. Länder entstehenden Restdefizits über eine Milliarde Franken aufgewendet. Das Restdefizit wird laufend grösser: 2007 betrug es 136,3 Mio. Franken, für 2024 wurden 170 Mio. Franken prognostiziert. Es ist ein grosses Geschenk an die übrigen Kantone und das Ausland – ohne jegliche Gegenleistungen. Nicht einmal einen vollwertigen Sitz im schweizerischen Hochschulrat hat man dem Kanton Basel-Landschaft zugestanden – im Gegensatz zu den Nidhochschulkantonen Aargau und Jura.

2008 trat das «Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich» (FiLaG) in Kraft, über dessen Art. 15 die übrigen Kantone an der Finanzierung der Universität Basel beteiligt werden könnten. Trotz dieser Möglichkeit und obwohl der Regierungsrat eine finanzielle Entlastung des Kantons Basel-Landschaft in Aussicht gestellt hatte, ist dies bis heute nicht geschehen.

Eine nicht-formulierte Gemeindeinitiative des Gemeinderats Rünenberg will dies endlich ändern. Sie fordert den Kanton dazu auf, bei der Bundesversammlung baldmöglichst einen Antrag gemäss Art. 15 FiLaG einzureichen, um die übrigen Kantone zur Beteiligung am Universitätsvertrag zu verpflichten. Würde die Bundesversammlung einem solchen Antrag stattgeben, müssten die übrigen Kantone gemäss Universitätsvertrag die Vollkosten ihrer Studierenden bezahlen und sich angemessen am Restdefizit beteiligen. Damit würde der Kanton Basel-Landschaft jedes Jahr um rund 60 Millionen Franken entlastet. In Zeiten von knappen Kantonsfinanzen, welche sich jeweils auch massiv auf die Gemeinden auswirken, wäre dies eine höchst willkommene Entlastung.

Initiativtext:

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative):

«Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027.

Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen interkantonalen "Univertrag" mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

"Univertrag" meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); er beinhaltet die Übernahme der Vollkosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem "Univertrag" beitreten.

Kommt ein "Univertrag" zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus.»

Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnerrat kann dieses Begehren vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).

Federführend ist die Gemeinde Rünenberg.

Zusätzliche Informationen sind auf der Webseite zu finden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» zuzustimmen.

Bemerkung:

Die Rechnung 2024, das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 sowie die Unterlagen zur Zonenplanung Landschaft, zur Zonenplanung Siedlung und zum Strassennetzplan/-reglement liegen während 10 Tagen öffentlich auf. Sie können von Montag, 12. Mai 2025 bis Freitag, 23. Mai 2025, jeweils während den Bürostunden (Montag 17.00–19.00 Uhr, Donnerstag 09.00–11.00 Uhr) oder nach vorgängiger Terminvereinbarung in der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Die Unterlagen können auch auf der Webseite www.ruemlingen.ch, Rubrik „Gemeindeversammlung“ heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat